

Beschlussvorlage**Nr. 171/2021**

Federführung	Dezernat III Stadtplanungsamt Stellmach, Michaela
--------------	---

AZ./Datum:	61-MS/03.08.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Bau- und Verkehrsaus- schuss	zur Vorberatung	öffentlich	16.09.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfas- sung	öffentlich	28.09.2021

Sanierungsgebiet "Ortszentrum Schmiden"
Hier: Verlängerung der Durchführungsfrist**Bezug:**

Vorlage Nr. 218/2009 (Sanierungsgebiet „Ortszentrum Schmiden“ / Zusammenfassung der „Vorbereitenden Untersuchungen“; Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets; Festlegung der Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll); GR vom 01.12.2009

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Sanierung im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Schmiden“ durchgeführt werden soll, bis zum 31.12.2022. Der Abgrenzungsbereich des Sanierungsgebiets verändert sich dabei nicht.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist nach § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

Das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Schmiden“ wurde am 01.12.2009 vom Gemeinderat beschlossen und am 03.12.2009 durch Öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig. Die Sanierungsmaßnahme wird im Rahmen des Bund-Länder-Sanierungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gefördert. Die Programmaufnahme erfolgte im Jahr 2009. Entsprechend des Bewilligungszeitraums zum Zeitpunkt der Programmaufnahme wurde

die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, vom Gemeinderat zunächst bis 31.12.2017 festgelegt.

Die umfangreichen Maßnahmen konnten, auch in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Städtebaufördermitteln, bis zum 31.12.2017 nicht vollständig umgesetzt werden. Daher wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach eine Aufstockung des Förderrahmens sowie eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums (zuletzt bis 30.04.2022) beim Regierungspräsidium beantragt und auch von diesem genehmigt. Es ist vorgesehen, die noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel insbesondere für die bereits erfolgte Umgestaltung der Fellbacher Straße im Bereich zwischen Gotthilf-Bayh-Straße und Achalmstraße, einzelne private Maßnahmen sowie weitere unterstützende Dienstleistungen (z.B. Sanierungsberatung, Gutachten) abzurufen.

Zur Einhaltung der Formvorschriften ist es erforderlich, dass auch die Frist für die Durchführung der Sanierung durch Beschluss des Gemeinderates verlängert wird. Da die Abrechnung der Fördermaßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Ende des förderrechtlichen Bewilligungszeitraums (30.04.2022) erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende 2022 auch ein Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung durch den Gemeinderat gefasst werden kann. Es wird daher beantragt, die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Übersichtsplan des Sanierungsgebiets (Förmliche Festlegung)